

Interpellation Brunner-Schmerikon (31 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2020

Bearbeitungsstau bei den Bewilligungsverfahren

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. März 2020

Elisabeth Brunner-Schmerikon erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2020, wie die Regierung die Berechenbarkeit der Baubewilligungsverfahren in zeitlicher und verfahrenstechnischer Sicht beurteilt. Sie fragt darüber hinaus, warum Fristen nicht eingehalten und Baugesuche von der ersten und der zweiten Instanz unterschiedlich beurteilt werden. Zudem möchte sie wissen, wie der know-how- und ressourcenmässigen Überbelastung bei den kantonalen und kommunalen Fachstellen und den externen Planungsbüros entgegengewirkt werden kann.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat beauftragte die Regierung im Jahr 2005, eine Totalrevision des Baugesetzes vorzunehmen. Das neue Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) trat am 1. Oktober 2017 in Vollzug. Die grundlegende Neugestaltung des kantonalen Rechtsrahmens hat zur Folge, dass alle kommunalen Rahmennutzungspläne ebenfalls einer Totalrevision unterzogen werden müssen. Diese Umsetzungsarbeit ist überaus anspruchsvoll, weil sich die Gemeinden dabei nicht allein auf die zweckmässige kommunale Anwendung der neuen Instrumente des PBG fokussieren können. Vielmehr müssen sie ihre Ortsplanungen im Rahmen der Totalrevision gleichzeitig auch materiell inhaltlich grundlegend überarbeiten, und zwar mit Blick auf die jüngst stark veränderten strategischen Vorgaben des kantonalen Richtplans. Dessen Änderungen basieren wiederum auf der vorgenommenen Anpassung des Bundesrechts.

Die Regierung ist erfreut darüber, dass zahlreiche Gemeinden die know-how- und ressourcenmässig anspruchsvolle Totalrevision ihrer Ortsplanung mit grossem Engagement und Tatendrang bereits an die Hand genommen haben. Sie ist entschlossen, die Gemeinden bei diesem Umsetzungsprozess tatkräftig zu unterstützen. Dazu gehört, dass die kommunale Handhabung der neuen Instrumente des PBG mit konkreten Arbeitsanleitungen durch den Kanton erleichtert wird. Das Baudepartement hat die ihm zusätzlich gewährten personellen Mittel schwergewichtig zur verstärkten Unterstützung der kommunalen Bauverwaltungen eingesetzt. Das Baudepartement ist ebenfalls bestrebt, im Rahmen der Gesamtpersonalaufwandsteuerung sowohl dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) als auch der Rechtsabteilung weitere zusätzliche Personalmittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus zielen verschiedene angelaufene Projekte darauf ab, die bestehenden Unterstützungsprozesse gerade im Bereich des Baubewilligungsverfahrens in enger Abstimmung mit den Gemeinden weiter zu optimieren. Nicht zuletzt ist die Regierung wenn nötig auch bereit, einzelne Instrumente gesetzgeberisch gezielt anzupassen. Sie wird dem Kantonsrat im Rahmen der Junisession 2020 dementsprechend ein etappiertes Vorgehen darlegen, um dem Kantonsrat gezielte materielle Anpassungen des PBG möglichst rasch unterbreiten zu können.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung erachtet die aktuellen Durchlaufzeiten bei den Vorprüfungen und Genehmigungen durch das AREG und bei der Behandlung der Rechtsmittelverfahren durch die Rechtsabteilung des Baudepartementes als unbefriedigend. So konnte beispielsweise die Rechtsabteilung die Behandlungsfrist von 21 Wochen nach Abschluss des Schriftenwechsels im Jahr 2019 lediglich in 80 Prozent der Verfahren einhalten (im Jahr 2016 – und somit

noch unter Geltung des alten Baugesetzes – waren es beispielsweise noch 89 Prozent). Dass die vorgegebenen Fristen in letzter Zeit vermehrt nicht eingehalten werden konnten, ist nicht zuletzt für den Kanton St.Gallen als Wirtschaftsstandort unerfreulich.

Die Umsetzung des neuen PBG ist kantonal nicht nur eine Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Stellen. Vielmehr gilt es zu verschiedenen Fragen im Rahmen der Beurteilung von konkreten Streitfällen auch eine Rechtspraxis zu entwickeln. Dass die Rechtsmittelinstanz in diesem Findungsprozess wenigstens in einer ersten Phase vermehrt erstinstanzliche Entscheide der Gemeinden oder der kantonalen Fachämter anders beurteilt, ist für die Regierung ein Beleg für das Funktionieren des Rechtsstaats. Die Regierung ist überzeugt, dass sich mit der zunehmenden Rechtspraxis die erst- und zweitinstanzlichen Entscheide wieder auf das in der Vergangenheit gewohnte Mass angleichen werden.

- 2./3. Die Regierung und das Baudepartement sind wie erwähnt bestrebt, die bestehenden Engpässe bei den personellen Ressourcen im Rahmen der vom Kantonsrat beschlossenen finanziellen Vorgaben zu beheben. Dass die externen Planungsbüros aufgrund fehlender Ressourcen Aufträge von Seiten des Kantons oder von den Gemeinden zurückweisen mussten, ist der Regierung nicht bekannt. Darüber hinaus sind die bestehenden Prozesse auch über die Staatsebenen hinaus weiter zu optimieren. In ihrem Antrag zum Postulat 43.19.18 «Baugesuchsverfahren straffen» hat die Regierung bereits zugesichert, dass dem Kantonsrat mit dem anstehenden II. Nachtrag zum PBG der Stand zu den laufenden Projekten zur Straffung des Baubewilligungsverfahrens und der bislang erkannte gesetzgeberische Handlungsbedarf dargelegt wird.